



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Gerland, Otto: Die Stellung der Polizei im Strafverfahren.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Die Worte des Kanzlers machten tiefen Eindruck in der Kammer, und alle die warmen und eindringlichen Worte, welche namentlich vom Ministertisch, von dem Referenten Freiherrn Wilhelm von Gemmingen und von dem Generalsuperintendenten von Hall, dem Prälaten Beck, für den Entwurf gesprochen wurden, konnten ihn nicht retten. Beck fragte den Kanzler, ob denn irgendeine Religionsgenossenschaft ohne Dogmen bestehen könne, ob nicht selbst der krasseste Unglaube seine Dogmen habe? ob irgendeine Gemeinschaft ohne Bekenntnis und ohne alle Zuchtmittel ihren Gliedern gegenüber denkbar sei, und ob die Synodalordnung nicht gerade in der Kirchenzucht äußerst gemäßigt und vorsichtig sei? Er berief sich auf die Geschichte und ihre Erfahrungen, auf Rümelins Ansichten als Minister, auf das gute Recht der evangelischen Kirche auf Autonomie und Selbstverwaltung; er sprach Stunden lang, so glänzend, so durchdacht, so fein, daß selbst das Organ der Demokratie ihm volle Anerkennung zollte. Am Ende wurde, wie gesagt, der Antrag des Kanzlers angenommen und der Regierung nur anheimgegeben, durch besondres Gesetz die Auscheidung des Kirchenvermögens da zu ermöglichen, wo sie von einer Gemeinde gefordert werde. Der erste Versuch, die Trennung der Kirche vom Staate an einem einzelnen, besonders dringlichen Punkte zu vollziehen, ist damit in Württemberg gescheitert, und deshalb wird der 22. Dezember 1884 ein Tag von lange nachwirkender Bedeutung bleiben.



## Die Stellung der Polizei im Strafverfahren.

Von Otto Gerland.



Robert von Mohl, dessen Klassizität als Zeuge in dem vorliegenden Thema niemand bezweifeln wird, sagt einmal: „Ohne unmittelbare Stütze und Hilfe der Rechtspflege kann der Bürger möglicherweise sein ganzes Leben ruhig hinbringen, nicht aber eine Stunde ohne sichtbare Einwirkung der Polizei.“\*) In dieser ihrer überall eingreifenden Thätigkeit mag der Grund dafür liegen, daß die Polizei so zahlreichen Mißdeutungen ausgesetzt ist; denn natürlich wird der, dem eine polizeiliche Verfügung zugeht, nicht leicht glauben, daß er sich eine Verschümmnis habe zu Schulden kommen lassen, oder daß er gerade verpflichtet sei, den oft mit nicht unerheblichen Kosten oder Mühseligkeiten verbundenen Verfügungen

\*) Polizei-Wissenschaft. 3. Auflage. Band 1, S. 9, Anmerkung 4.

nachzukommen. Dies Mißtrauen mag dadurch noch verstärkt werden, daß die Polizei ihre Verfügungen bisher regelmäßig ohne vorhergehendes kontraktorisches oder gar öffentliches Verfahren ergehen ließ, sodaß die Beteiligten über die Entstehung einer solchen Verfügung oft im Dunkeln waren, weshalb man nicht selten hören konnte: Wer weiß, wie die Verfügung entstanden ist! Und da auch die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz in gleicher Weise erfolgten, so übertrug sich dies Mißtrauen naturgemäß auch auf diese. Als ein einziges, aber wohl recht bezeichnendes Beispiel, wie weit dies Aburteilen über die Polizei ging, mag eine Stelle aus Adolf Stahr's Lebensbeschreibung des Kaisers Tiberius dienen, wo Stahr bei der Schilderung des vortrefflichen Charakters des Stadtpräfecten L. Piso und seiner wackern Amtsführung ohne allen Zusammenhang ausrufen zu müssen glaubt: „Wie sticht gegen solche Charakteristik das Behaben unfreier modernen Hinkeldeys ab!“ Nach den Erfahrungen (Gneists\*) hat sich in Preußen infolge der neueren Verwaltungsgefetze in wunderbarem Kontraste mit den Zuständen von 1850 bis 1858 „das Vertrauen auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wiederhergestellt,“ und wir dürfen daher annehmen, daß eine gleiche angenehme Wahrnehmung in den übrigen deutschen Ländern, welche gleiche Systeme durchgeführt haben, gemacht worden ist, und in den preussischen Provinzen, in welchen diese Gesetzgebung eingeführt werden wird, mit dieser Einführung ebenfalls gemacht werden wird. Wunderbar aber erscheint es im Gegensatz dazu, welches großartige Mißtrauen den Verwaltungsbehörden und insbesondere den dabei am meisten in Betracht kommenden Polizeibehörden im engern Sinne des Wortes in der großen Justizgesetzgebung, welche am 1. Oktober 1879 ins Leben trat, entgegengebracht wird. Es hat dies zu ganz schiefen und unhaltbaren Zuständen bezüglich der Stellung der Polizei im Strafverfahren geführt. Auf den folgenden Blättern sollen einige Punkte in dieser Richtung beleuchtet werden. Bei allen diesen Punkten wird sich zeigen, daß die Gesetzgebung die Polizeibehörden nicht als ein ebenbürtiges Glied des Staatsorganismus, sondern als ein der speziellen Aufsicht durch andre Behörden bedürftiges Institut betrachtet. „Durch die ganze einschlagende Gesetzgebung der neueren Zeit, klagt das Berliner Polizeipräsidium,\*\*) zieht sich wie ein roter Faden eine gewisse Besorgnis vor möglichen Willkürlichkeiten der Polizei und das Streben, jede polizeiliche Thätigkeit mit Vorsichtsmaßregeln zu umgeben, die das Publikum vor dieser vermeinten Willkür schützen sollen. Leider wird mit dieser übergroßen Vorsorge auch die Thätigkeit der Polizei gelähmt, ihr Ansehen untergraben und gerade das bei ihr verhindert, was man an der englischen Polizei so lobt und als musterhaft anerkennt, jenes Ansehen, jene

\*) Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen. Berlin, 1883. 1. Teil, S. 420.

\*\*) Verwaltungsbericht des königlichen Polizeipräsidiums von Berlin für die Jahre 1871 bis 1880. Berlin, 1882. S. 29.

amtliche Würde, mit der der Konstabler dem Publikum entgegentritt und ihm gegenübersteht."

Drei Punkte mögen hier speziell erörtert werden: 1. Die Stellung der Polizei im Ermittlungsverfahren, 2. die Vertretung der polizeilichen Interessen vor Gericht, namentlich nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung, und 3. die richterliche Prüfung von Polizeiverordnungen.

1. Ganz mit Recht legt die „Begründung“ des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (zu Paragraph 123 des Entwurfs) einen entscheidenden Wert darauf, auch „ohne gerichtliches Verfahren die Grundlosigkeit einer Denunziation oder eines angeregten Verdachtes zu erkennen und also ergebnislose Untersuchungen zu vermeiden.“ Es ist nun die Frage, auf welchem Wege man dies Ziel am besten erreicht. Selbstverständlich muß in allen Fällen das Ermittlungsverfahren in der von der Staatsanwaltschaft angegebenen Richtung — im allgemeinen und im speziellen — geführt werden, oder, um mit der „Begründung“ zu reden, es ist unzweifelhaft, daß der Staatsanwaltschaft als „derjenigen Behörde, welcher die Verantwortlichkeit für die Verfolgung strafbarer Handlungen zugewiesen ist, notwendig auch die Organe zu Dienste stehen müssen, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf.“

Man kann nun das Ermittlungsverfahren den Gerichten überlassen, man kann es den Polizeibehörden übertragen, man kann auch, dem von Robert von Mohl in seinem Lehrbuch der Polizeiwissenschaft entwickelten System folgend, dafür eine eigne Behörde der Präventivjustiz oder gerichtlichen Polizei schaffen. Das erste System, auf welches wir weiter unten noch zurückkommen werden, war bei Erlaß der Justizgesetze nirgends mehr in Übung, sämtliche damals giltigen Strafprozeßordnungen kannten nur ein polizeiliches Ermittlungsverfahren. Ein solches wird nun theoretisch am richtigsten nach dem Mohlschen System eingerichtet, da nach diesem der für die Ermittlung der Gesetzesübertretungen verantwortlichen Staatsanwaltschaft auch das Ermittlungsverfahren vollständig überlassen wird, sodaß dann das Ermittlungsverfahren als eine Justizsache auch nur in den Händen von Justizbehörden unter Ausschluß aller Verwaltungsbehörden liegt. So theoretisch richtig aber dieser Gedanke auch ist, so wenig ist er praktisch durchführbar; denn bei ganz konsequenter Durchführung desselben muß auch die Sicherheitspolizei unter die Staatsanwaltschaft gestellt werden, wodurch diese mit einer Menge von Dingen belastet wird, welche mit ihrer eigentlichen Thätigkeit nichts gemein haben, vielmehr wiederum in das Gebiet der Verwaltung übergreifen. Will man aber die Gerichts- und die Sicherheitspolizei trennen und unter verschiedene Behörden stellen, so erhält man — neben einer ganz bedeutenden Belastung des Staatsbudgets — zwei konkurrierende Arten von Polizei, welche sich mit ihrer Thätigkeit gegenseitig kreuzen und hemmen. Es ist daher dies System, obwohl es von einer so bedeutenden Autorität wie Mohl lebhaft verteidigt worden ist, nirgends zur Durchführung

gebracht worden, vielmehr hat man überall das Ermittlungsverfahren den mit der Verhinderung der Gesetzesübertretungen betrauten Organen der Sicherheitspolizei übertragen und der Staatsanwaltschaft nur eine gewisse Einwirkung darauf verliehen. Daß die Regelung eines solchen gegenseitigen Verhältnisses zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft eine sehr schwierige ist, liegt auf der Hand, es wird aber auch niemand, der mit den Verhältnissen der Polizeiverwaltung vertraut ist, behaupten können, daß dies Verhältnis durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung in befriedigender Weise gelöst worden sei. Wie konnte aber auch eine Gesetzgebung gerecht gegen die Polizei verfahren, welche in der „Begründung“ zum Gerichtsverfassungsgesetz ausspricht, daß die nunmehr durchgeführte „Leitung der Sicherheitspolizei durch die Staatsanwaltschaft wesentlich dazu beitragen muß, der ersteren eine gesetzliche Haltung zu verleihen!“ Hiermit wird ja geradezu ausgesprochen, daß die Polizei der gesetzlichen Haltung entbehre, und die ihr koordinirte Staatsanwaltschaft aufgefördert, die auf ungesetzlichen Wegen wandelnde Polizei auf den Boden des Gesetzes zurückzuführen. Hierdurch werden solche Anschauungen über die Polizei genährt, wie sie mehrfach im Reichstage und im preussischen Landtage zum Ausdruck gekommen sind und den Minister des Innern zu den von allen Polizeibehörden mit vollstem Danke vernommenen warmen Verteidigungsworten zu gunsten der Polizei veranlaßt haben.

Bis 1879 stand in sämtlichen deutschen Staaten mit Ausnahme Braunschweigs das erste Ermittlungsverfahren den Polizeibehörden selbständig zu, welche zu diesem Zwecke Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen und Verhaftungen vornehmen konnten. Sie hatten alle Anzeigen, welche keinen Aufschub gestatteten, selbst zu verfolgen, alle übrigen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft einzusenden, wurden dann, wenn die Staatsanwaltschaft die weiteren Ermittlungen nicht selbst vornehmen wollte, zu deren Vornahme ersucht und hatten diesem Ersuchen (je nach dem Sprachgebrauche der einzelnen Gesetzgebung auch Angehen, Weisungen oder Anordnungen genannt) Folge zu leisten. Nach der Begründung zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dies Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft als ein unfertiges, der organischen Verbindung entbehrendes angesehen. In Braunschweig hatte man nach dem Gesetze vom 19. März 1850 die gerichtliche Polizei direkt unter die Staatsanwaltschaft gestellt, und in Baiern war nach der genannten Begründung eine gleiche Organisation der gerichtlichen Polizei „in Aussicht genommen.“ Es hätte nun freilich stutzig machen können, daß sämtliche deutsche Strafprozeßordnungen, welche alle nach dem 19. März 1850 ergangen sind, lieber das „unfertige, der organischen Verbindung entbehrende“ Verhältnis einführten, als daß sie das braunschweigische System eingeführt hätten, nicht einmal das stammverwandte Hannover nahm dies System an, und so sprach eigentlich für die Güte dieses Systems nur die Erfahrung in dem kleinen Herzogtume Braunschweig, dessen zufällige örtliche Verhältnisse dabei

nicht ohne Einfluß gewesen sein mögen. Trotzdem hat man diese Erfahrungen für maßgebend gehalten und das braunschweigische System bei der neuen Gesetzgebung zu grunde gelegt. Jetzt ist der Staatsanwalt „das Haupt der gerichtlichen Polizei,“ selbst „der Beginn der Ermittlungen“ hängt „lediglich von der Entschliebung des Staatsanwalts ab.“\*) Man sah zwar ein, daß man unmöglich die ganze Polizei unter die Staatsanwaltschaft stellen könne, und kam daher auf die Idee, einzelne (von den Landesregierungen der einzelnen Bundesstaaten näher zu bezeichnende) Polizeibeamte für „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ zu erklären, neben ihrer dienstlichen Unterordnung unter die Polizei direkt der Staatsanwaltschaft unterzuordnen und mit gewissen der Staatsanwaltschaft vorbehaltenen Befugnissen im Gegensatz zu den übrigen Polizeibeamten auszustatten. Daß die gleichzeitige Unterordnung dieser Beamten unter Behörden verschiedener Verwaltungszweige Übelstände mit sich bringen könne und deshalb begründeten Bedenken unterliege, entgeht der „Begründung“ nicht, allein sie tröstet sich damit, daß sich solche Übelstände „da, wo die gerichtliche Polizei schon jetzt der Staatsanwaltschaft untergeordnet ist, nicht gezeigt haben.“ Daß dies nur die Erfahrungen Braunschweigs sind, welche mitzumachen die übrigen deutschen Staaten nicht für zweckmäßig gehalten hatten, ist bereits dargelegt.

Und diese Staaten handelten richtig, denn, wenn man den jetzigen Zustand genauer betrachtet, so ergeben sich formell und materiell schwere Unzuträglichkeiten. Die ersteren betreffen freilich nur die Polizei, und die Justizgesetzgebung ist ja im einseitigen Interesse der Justiz entworfen, also insofern folgerecht; sobald man aber die Polizei auch als ein der Justizverwaltung ebenbürtiges Glied der Staatsverwaltung ansehen will, wird man finden, daß das jetzt geschaffene Verhältnis auch formell etwas ganz unfertiges ist. Dies mögen einige Beispiele zeigen, welche leicht vermehrt werden könnten.

Geht eine Anzeige wegen einer Gesetzesübertretung bei der Polizei, also doch beim Vorstande der betreffenden Polizeibehörde ein, so hat dieser wegen der ihm nach § 161 der Strafprozeßordnung obliegenden Verpflichtung, strafbare Handlungen zu erforschen oder durch seine Organe erforschen zu lassen, in allen Sachen, die keinen Aufschub gestatten, auf Grund der ergangenen Anzeige Ermittlungen anzuordnen. Ergiebt sich nun im Verlaufe derselben, daß eine Durchsuchung oder Beschlagnahme nötig ist, so ist er selbst und sein beauftragter Untergebener, wenn dieser nicht gleichzeitig einer der doch schon allein aus Mangel an Zeit nicht überall zu verwendenden „Hilfsbeamten“ ist, plötzlich unzuständig, diese beiden Handlungen kann ja nur der Hilfsbeamte vornehmen, und da dieser in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft nur der letzteren, nicht dem Vorstande der Polizeiverwaltung untergeben ist, so

\*) Schwarze, Kommentar zur Strafprozeßordnung. Leipzig, 1874. S. 301, Anmerk. 3 a. Grenzboten I. 1885.

kann dieser seinem eignen Untergebenen nicht den „Auftrag“ zur Vornahme der Durchsuchung oder Beschlagnahme erteilen, sondern er muß ihn darum „ersuchen,“ und wenn dieser aus irgend einem Grunde Bedenken gegen die Vornahme hat, so kann er ihn nicht dazu zwingen, sondern kann sich nur an die Staatsanwaltschaft wenden und diese ersuchen, seinem Untergebenen das zu befehlen, was er für nötig hält, wenn er es nicht, wie wahrscheinlich, vorziehen wird, die ganze Sache der Staatsanwaltschaft zur weiteren Betreibung zu übersenden. Daß aber durch einen solchen notwendigen Wechsel in den handelnden Personen viel Zeit, oft die beste Zeit verloren geht, liegt auf der Hand.

Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind sodann die als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bezeichneten Polizeibeamten „in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu leisten,“ und die Begründung dazu erklärt: „Es ergiebt sich von selbst, daß die betreffenden Staatsanwälte jene ihnen untergeordneten Beamten durch Exekutivstrafen zur prompten Erledigung der erteilten Aufträge anhalten können.“ Was ist nun unter diesen mit Disziplinarstrafen zu erzwingenden Aufträgen zu verstehen? Beziehen sich dieselben nur auf die ordnungsmäßige Ausführung der übertragenen Ermittlungen oder auf die Dienstführung überhaupt? Ist der Staatsanwalt nicht infolge davon in der Lage, seinem Hilfsbeamten aufzugeben, alle Vernehmungen auf dem Bureau der Staatsanwaltschaft zu bewirken, dort täglich einige Stunden zuzubringen? Kann er ihn nicht jederzeit plötzlich aus der Thätigkeit in seinem Hauptamte auf eine für dies letztere sehr störende Weise herausbefehlen? Der Staatsanwalt wird und muß von diesen ihm erteilten Rechten jeden ihm nötig oder auch nur nützlich scheinenden Gebrauch machen, der Polizeidienst aber kommt dabei auf das entschiedenste zu kurz. Wenn nun beide Vorgesetzte dem „Hilfsbeamten,“ der Staatsanwalt und der Polizeichef, diesem gleichzeitig Aufträge erteilen, wessen Auftrag geht vor? Welche Behörde entscheidet Meinungsverschiedenheiten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, die beide zwei ganz verschiedenen Ressorts angehören? Lauter gewichtige Fragen. Im Zweifel aber wird bei deren Beantwortung stets die Polizei zu kurz kommen; denn die ganze fragliche Organisation ist ja nur zu dem Zwecke eingeführt, um der Polizei „einen gesetzlichen Halt zu geben,“ es wird also im Zweifel stets die Vermutung gegen die Polizei sprechen.

Neben diesen formellen Mängeln der jetzigen Regelung des Verhältnisses zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft treten aber auch sehr wichtige materielle Bedenken zu tage. Wie die Versäumnis der kostbarsten Zeit dadurch eintreten kann, daß der dirigierende Polizeibeamte nicht alsbald den „Hilfsbeamten“ zur Hand hatte oder nicht voraussetzen konnte, daß es sich um eine Beschlagnahme oder Durchsuchung handeln würde, ebenso trifft dies zu, wenn ein nicht zum Hilfsbeamten ernannter Polizeibeamter bei selbständig angestellten Ermittlungen die Spuren eines Verbrechens, eines Diebstahls, eines Mordes findet.

Er kann den Verbrecher verhaften, aber die gestohlenen Gegenstände, die Mordwerkzeuge oder die blutbefleckten Kleider darf er nicht mit Beschlag belegen; bevor er aber den „Hilfsbeamten“ ermittelt hat, können die Angehörigen des Täters alle gravirenden Gegenstände beiseite geschafft, alle Spuren der That verwischt haben, da sie dies nach § 257 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ungestraft thun dürfen. Ebenso können, wenn es, wie z. B. bei einem Ladendiebstahl, feststeht, daß nur eine von mehreren im Laden anwesenden Personen das Verbrechen begangen haben kann, aber nicht feststeht, wer es gethan hat, eine Reihe von Personen zeitweise ihrer persönlichen Freiheit beraubt werden, bis der „Hilfsbeamte“ herbeigeholt ist, der im Gegensatz zu dem zuerst anwesenden Polizeibeamten die notwendige Durchsuchung vornehmen kann.

Es erhellt wohl hieraus zur Genüge, daß die in dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung beliebte Regelung des Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei eine mißlungene ist. Man hat nun auch daran gedacht, die Chefs der Polizeiverwaltungen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu ernennen; dies scheiterte aber daran, daß sie alsdann direkt dienstliche Untergebene des Staatsanwalts werden würden, was mit der Dienst- und Lebensstellung der meisten Polizeichefs nicht vereinbar ist. Es bleibt also, wenn man überhaupt polizeiliche Ermittlungen verlangt — und ohne diese kann man wenigstens im ersten Stadium des Ermittlungsverfahrens nicht auskommen —, nichts andres übrig, als entweder das Mohlsche System der dem Staatsanwalt untergeordneten gerichtlichen Polizei vollständig durchzuführen, anstatt wie jetzt mit demselben verschämt zu liebäugeln, oder das bis zum 1. Oktober 1879 in Gültigkeit gewesene System wieder einzuführen, wonach der Polizei als solcher das Ermittlungsverfahren zusteht, diese aber allen Ersuchen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten hat. Die Polizei als solche würde dann die ersten notwendigen Ermittlungen machen, wofür man mit Schwarze der Polizei die Grenzen nicht zu eng zu stecken hat, dann die Akten der Staatsanwaltschaft mitteln und auf deren Ersuchen etwaige weitere Ermittlungen anstellen; der „Hilfsbeamte“ würde wegfallen. Es ist doch gewiß nicht zu fürchten, daß die Polizeibehörden so unfähig oder so zu ungesetzlichem Handeln geneigt sein sollten, daß ihnen erst durch Einwirkung anderer Behörden ein gesetzlicher Halt verliehen werden müsse. In den größern Städten ist, wie auch Schwarze in der Anmerkung zu § 161 seines Kommentars einräumt, das Verhältnis der Polizei ein so geordnetes, „daß von der Polizeibehörde ein verständiges und energisches Einschreiten und Mitwirken gefordert und erwartet werden darf.“ An diesen Orten sind ja auch die Vorsteher der Polizeiverwaltungen juristisch gebildete Personen, welche ihren Vorbereitungskursus bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft durchgemacht haben und also mit diesem Zweige der Geschäftsthätigkeit vertraut sind. Ebenso verhält es sich da, wo die Ortspolizei der kleinern Gemeinden in den Händen der Landräthe liegt. Wo dies alles in kleinern Städten

und Landgemeinden nicht der Fall ist, in welchen man deshalb nicht auf eine ordnungsmäßige Leitung der Polizeiverwaltung rechnen kann, da entziehe man diesen lieber die Polizeiverwaltung und lege diese in die Hand der Landräte oder juristisch vorgebildeter Amtmänner, als daß man unter dieser mangelhaften Einrichtung die ganze Polizei leiden läßt. Hat der Polizeivorstand die genügende fachliche Ausbildung, so wird ihm und dem von ihm geleiteten Personal so leicht keine Neigung zu Gewaltthätigkeiten oder Überschreitung der Amtsbefugnis kommen: die abwechselnd möglichen Beschwerden an die Oberbehörde, Verwaltungsklagen und Provokationen auf gerichtliche Entscheidung, die drohenden Bestimmungen der Paragraphen 339 bis 349 und 357 bis 359 des Strafgesetzbuches, ja endlich die große Vorliebe der Presse und des Lesepublikums für „wieder einmal“ vorgekommene Übergriffe der Polizeibehörden, die sich dann regelmäßig bei näherer Betrachtung ganz anders darstellen, wirken wahrlich genügend dämpfend auf den Dienstleister. Mißgriffe einzelner Polizeibeamten werden immer vorkommen; darunter aber darf man wiederum nicht das ganze Institut leiden lassen, ebensowenig wie man unsre Post- und Kassenbeamten im allgemeinen für die Veruntreuungen einzelner ihrer Kollegen oder die Richter und Staatsanwälte dafür verantwortlich machen will, daß bisweilen ungerechtfertigte Verhaftungen oder Gefangenhaltungen einzelner Personen vorkommen, oder daß aus den Gefängnissen von Zeit zu Zeit Klagen über die zu milde oder zu stramme Thätigkeit der Gefangenaufseher erschallen.

Aber es entsteht endlich die Frage, ob denn das Ermittlungsverfahren außer in betreff der Feststellung der ersten Spuren, welche, wie bemerkt, naturgemäß der Polizei verbleiben muß, nicht überhaupt einer andern Behörde übertragen werden kann. Damit knüpfen wir an die obengemachte Bemerkung an, daß man das Ermittlungsverfahren den Gerichten übertragen könne. Das System hatte in Hannover und Kurhessen schon lange Geltung gehabt, war durch die dortigen Strafprozeßordnungen von 1859 und 1863 aufrecht erhalten worden, wurde aber durch die Strafprozeßordnung für die neuen preußischen Landesteile vom 25. Mai 1867 beseitigt. Es einzuführen, wurde in der Reichstagskommission beantragt, der Antrag wurde aber abgelehnt. \*) Dies ist das einzig richtige und zweckmäßige System, nach welchem also der Staatsanwalt die an ihn abgegebenen vorläufigen Ermittlungen der Polizeibehörden zur Vornahme der weiter erforderlich befundenen Ermittlungen an die Gerichte abgibt. Die Aufklärung von Rechtsverhältnissen, namentlich, wenn daraufhin Richtersprüche ergehen sollen, ist in Wahrheit ein Zweig der richterlichen Thätigkeit und hat mit der Thätigkeit der Sicherheitspolizei gar nichts gemein, da diese Thätigkeit mit der Bereitung oder Entdeckung der Gesetzesübertretung, sowie der ersten Sicherung der Spuren und Anhaltung des Thäters vollendet ist. Für die

\*) Schwarze a. a. D. S. 301, Anmerkung 3a.

Polizei, welche noch dazu durch die Vornahme der weiteren Ermittlungen nur von ihrer eigentlichen Thätigkeit abgezogen wird, giebt es auch kaum eine unerquicklichere Thätigkeit als diese Ermittlungen, da sie vom Ergebnis derselben nie etwas mitgeteilt erhält, höchstens den inhaltsleeren Tenor des Urteils über einen in ihrem Bezirk angefaßenen Übelthäter zur Aufnahme in die Personalakten desselben, sodaß sie nie erfährt, ob sie mit Erfolg und den Fortschritten der Rechtswissenschaft entsprechend gearbeitet hat oder nicht. Ja es kommt vor, daß die Polizei nach Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft gemäß ihrer Verpflichtung aus § 161 der Strafprozeßordnung\*) immer fort weitere Ermittlungen versucht, während der Verbrecher, ohne daß es die Polizei erfährt, an einem andern Orte verhaftet ist oder die Sache sonst ihre Erledigung gefunden hat. Aber das Ermittlungsverfahren gewinnt auch materiell in den Händen der Gerichte, da der Richter Fühlung mit der Fortentwicklung der Rechtswissenschaft hat, die gerichtlichen Protokolle im Gegensatz zu den polizeilich aufgenommenen volle Glaubwürdigkeit besitzen, vor Gericht der Zeuge die Wahrheit reden muß und der Richter nach § 65 der Strafprozeßordnung den Zeugen vereidigen kann, was selbstverständlich der Polizei versagt sein muß. Es liegt sonach geradezu im Interesse der Autorität der Polizei, wenn ihr das Ermittlungsverfahren abgenommen wird, da diese Autorität nur leidet, wenn in der gerichtlichen Hauptverhandlung die größere oder geringere Wertlosigkeit der Handlungen und Protokolle der Polizei in Gestalt der Erörterungen über die Glaubwürdigkeit der von der Polizei abgegebenen Aussagen einen Gegenstand der Erörterung bilden kann und muß.

Aus alledem erhellt, daß das Ermittlungsverfahren, soweit es über die erste Ermittlung hinausgeht, den Gerichten zu übertragen ist; will man dies aber nicht, dann beseitige man die durch die Strafprozeßordnung eingeführten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wieder und gebe der Polizei die Stellung zurück, welche sie vor dem 1. Oktober 1879 einnahm. Es wird sich auch auf diesem Boden durch spezielle Vorschriften über die Befolgung ergehender Ersuchen ein organisches Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft herstellen lassen.

2. Gleichfalls sehr bedenklich ist die Vertretung polizeilicher Interessen vor Gericht, namentlich nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung, und zwar in doppelter Richtung: bezüglich des Verhältnisses der Polizei zur Staatsanwaltschaft und bezüglich der gerichtlichen Verhandlung selbst.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß der Staatsanwalt (Staatsanwalt im engeren Sinne und Amtsanwalt) nicht verpflichtet ist, polizeiliche Ersuchen auszuführen, die Polizei aber auch nicht berechtigt ist, etwaige ihr notwendig erscheinende Anträge selbst zum gerichtlichen Austrage zu bringen. Der Privat-

\*) Schwarze, Kommentar zu § 161 Anmerkung.

mann kann Privatklage erheben und als Nebenkläger auftreten, in allen hierzu nicht geeigneten Fällen nach § 170 der Strafprozeßordnung den Staatsanwalt durch das Gericht zur Erhebung der Anklage zwingen lassen, der ihn vertretende Rechtsanwalt muß nach seinen Instruktionen handeln. Die Steuerbehörden, welche doch gewiß auch einen mehr einseitigen Standpunkt, die Vertretung des pekuniären Interesses des Fiskus haben, können nach § 459 ff. der Strafprozeßordnung neben dem Staatsanwalt als Nebenkläger auftreten oder, wenn der Staatsanwalt die Klagerhebung verweigert, selbst klagend auftreten. Die Polizei aber ist schlechter als der Privatmann und als die Steuerbehörde gestellt, sie ist vollständig abhängig von dem Ermessen der Staats- (und Amts)anwaltschaft hingestellt worden, und es ist dies auch nach dem Grundgedanken der Strafprozeßordnung ganz konsequent, da ja darnach nur durch Unterordnung unter die Staatsanwaltschaft der Polizei eine „gesetzliche Haltung“ verliehen werden konnte. Aber trotz aller Konsequenz in der Durchführung des Systems führt diese Bestimmung doch zu sehr eigentümlichen weiteren Konsequenzen. Keine Polizeibehörde kann in Angelegenheiten, welche ihr Ressort betreffen, eine richterliche Entscheidung herbeiführen oder gegen eine Entscheidung der unteren Instanz die einer höheren Instanz anrufen, wenn der Staats- oder Amtsanwalt nicht will; der Regierungspräsident hängt z. B. von dem Bürogehilfen oder dem in der Justiz und Verwaltung vollständig unausgebildeten Privatmanne ab, welchem man in Ermangelung geeigneter anderweiter Personen die Thätigkeit des Amtsanwalts bei einem kleineren Gerichte übertragen hat. Nun haben die Polizeibehörden (Landes- und Ortspolizeibehörden) doch sehr oft ein bedeutendes Interesse daran, über eine bestimmte Frage überhaupt eine richterliche Entscheidung oder gar eine solche präjudizieller Natur zu erwirken, teils um ihre Praxis darnach einzurichten, teils um vielleicht die Abänderung unhaltbar erwiesener Bestimmungen herbeizuführen. Wenn aber die Staatsanwaltschaft nicht will, so ist die Polizei vollständig machtlos, und selbst eine Beschwerde an die höhere Instanz der Staatsanwaltschaft kann nicht immer helfen, da bis zu deren Erledigung die Verjährung der Übertretung vollendet sein kann, die Berufungsfrist immer verstrichen sein wird.

Ganz besonders treten aber diese Übelstände im Verfahren nach vorausgegangenen polizeilichen Strafverfügungen hervor, deren Mehrzahl doch „zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, nicht zur Sühne eines Rechtsbruches“ dient, „wenn auch der Form nach die Verhandlungsweise eines Kriminalprozesses darauf übertragen worden ist.“\*) Wird gegen diese Strafverfügungen Widerspruch, d. h. Berufung an das Schöffengericht erhoben, worauf wir später noch spezieller zurückkommen werden, so kann die Polizei nicht selbst handelnd auftreten, es kommt auf den Amtsanwalt an, ob er die Strafver-

\*) S. Gneist a. a. D., Bd. 1, S. 267, Anm. 1.

fügung, welche nach Erhebung des Widerspruches nur noch die Natur einer Anklageschrift hat, vertreten oder von der Verfolgung der Übertretung absehen, ob er in der Hauptverhandlung, auch ohne daß neues vorgebracht wird, Verurteilung oder Freisprechung beantragen, ob er die Berufung gegen ein freisprechendes Urteil ausführen will oder nicht. Nun ist ja doch nicht gesagt, daß die Polizeibehörde in allen Fällen einer Meinungsverschiedenheit sich im Unrecht befinden muß, sie hat vielleicht auch einmal Recht, mindestens aber kann die Sache doch zweifelhaft sein. Die Polizei hat ebensowenig wie die Staatsanwaltschaft die Absicht, widerrechtliche Bestrafungen herbeizuführen, sie prüft die von ihr zu erlassenden Verfügungen und zu stellenden Anträge wie jede andre Behörde nach bestem Gewissen auf deren Gefezlichkeit, und da sollte doch die Staatsanwaltschaft die Verpflichtung haben, dem Ersuchen der Polizeibehörden auf Erhebung oder Vertretung einer Anklage, auf Anzeige einer Berufung u. s. w. Folge zu geben, wie ja auch sonst alle ersuchten Behörden das Ersuchen anderer Behörden unweigerlich auszuführen haben. Bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten kann sie ja, natürlich unter Wahrung aller Fristen (Verjährung, Rechtsmittelfristen zc.), ihre Bedenken äußern, eine Korrespondenz zwischen beiden Behörden wird sicherlich ein gedeihliches Ergebnis herbeiführen, und sei es nur dahin, daß man eine zweifelhafte Frage beiderseits ohne Vorurteil dem richterlichen Ermessen unterbreiten wolle. (Schluß folgt.)



## Zwei Briefe Lassalles.



wei Briefe Lassalles, die er nicht lange vor seinem Tode an B. A. Huber geschrieben hat, sind seither nur mit Auslassungen veröffentlicht worden.\*) Dennoch haben sie als Denkmale der reichen, wenn auch arg mißbrauchten Geisteskraft ihres Schreibers und einer bei ihm nicht erwarteten Schmiegsamkeit und — wenn man will — Liebenswürdigkeit Aufsehen erregt, wie denn noch jüngst ein diesen Briefen entnommener Ausspruch Lassalles das Motiv zu einer vielverbreiteten Broschüre von Ludwig Hahn „Das soziale Königtum“ hat bilden können. Einem mehrfach ausgesprochenen Wunsche gemäß, der auch in der Öffentlichkeit seinen Ausdruck gefunden hat, lassen wir die beiden Briefe hier vollständig folgen.

Zur Erläuterung wollen wir nur kurz an die Umstände erinnern, welche sie hervorgerufen haben. B. A. Huber hatte seit der Mitte der vierziger Jahre

\*) Viktor Aimé Huber. Sein Werden und Wirken von Rudolf Elvers. Bremen, 1873 und 1874. (II, S. 354.)